



► Nr. VO/2020/09053
öffentlich

Lübeck, 23.06.2020

**Vorlage
-öffentlich-**

Verantwortliche Bereiche:
4.511 - Städtische Kindertageseinrichtungen

Bearbeitung: Ulrike Neumann (E-Mail: ulrike.neumann@luebeck.de Telefon: 122-5118)

**Austauschvorlage zur VO/2020/08937
Entgeltordnung für die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft
der Hansestadt Lübeck**

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
25.06.2020	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die 11. Änderung der Entgeltordnung vom 28.02.05 in der Fassung des 10. Nachtrages vom 12.12.2016 wird für das Kindergartenjahr 2020/2021 gemäß der Anlage 3 beschlossen

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.210 – Haushalt und Steuerung	Zustimmung
1.300 – Recht (hinsichtlich der Entgeltordnung)	Keine rechtlichen Bedenken
1.160 – Frauenbüro	Kenntnisnahme
4.041.3 – Finanzielle Förderung der Kindertageseinrichtungen	Zustimmung
4.511 – Elternbeiräte der 28 Kindertageseinrichtungen	Anlage 4, 4a, 4b, 4c, 4d
Stadtelternvertretung	Anlage 5

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

<input type="checkbox"/>	Ja
<input checked="" type="checkbox"/>	Nein- Begründung:
Anpassung erfolgt aufgrund gesetzlicher Änderungen.	

Die Maßnahme ist:

<input type="checkbox"/>	neu
<input type="checkbox"/>	freiwillig
<input checked="" type="checkbox"/>	vorgeschrieben durch:
Änderung Kindertagesstättengesetz und Einführung KiTa-Reform-Gesetz	

Finanzielle Auswirkungen:

<input checked="" type="checkbox"/>	Ja (Anlage 1)
<input type="checkbox"/>	Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

<input checked="" type="checkbox"/>	Nein
<input type="checkbox"/>	Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit
gem. § 35 GO:

Begründung:

Begründung zur Änderung der Entgeltordnung - Siehe Anlage 2

Der Austauschvorlage wurden die nachgereichten Stellungnahmen und die aktuellen Fassungen der Synopse und der Begründung beigefügt.

Die Ziffer 2.1 der Entgeltordnung wird dahingehend korrigiert, dass es keine Jahresverträge mehr gibt. Die Betreuungsverträge werden nur noch für die jeweilige Betreuungsform geschlossen.

Bei dem Betreuungsentgelt für die Hortbetreuung wurde nur die tägliche Betreuungszeit berechnet. Hinzugerechnet werden jetzt 2 Stunden/wöchentlich als Ausgleich für die zusätzliche Betreuungszeit während der Schulferien.

Anlagen:

1. finanzielle Auswirkung, 2. Begründung, 3. Synopse, 4. Stellungnahmen der 28 Beiräte der Städtischen Kindertageseinrichtungen, 5. Stellungnahme der Stadtteilernvertretung

Senatorin Kathrin Weiher

Bereich: 4.511
Produkt: 365002.000

Anlage zur Vorlage vom 18.05.2020
VO-Nr.: 2020/08937

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen

KONSUMTIV

Finanzielle Auswirkungen in €	2020	2021	2022	2023
Erträge	340.000,00	340.000,00	340.000,00	340.000,00
Aufwendungen	-340.000,00	-340.000,00	-340.000,00	-340.000,00
Saldo Ergebnisplan	0,00	0,00	0,00	0,00
Einzahlungen				
Auszahlungen	-311.000,00	-311.000,00	-311.000,00	-311.000,00
Saldo Finanzplan	-311.000,00	-311.000,00	-311.000,00	-311.000,00

2020	Ergebnisplan	Finanzplan		
Mittel veranschlagt	x	x	Ergebnisplan	Finanzplan
Zusätzl. zu ordnen			Gesamtlaufzeit	Gesamtlaufzeit
Haushaltsbelastend				
Haushaltsentlastend				
Haushaltsneutral	x	x	x	x

Haushaltsjahr	Produktsachkonten		Ergebnisplan Betrag in €
	Bezifferung	Bezeichnung	
2020			
(Minder) Erträge:			
(Mehr) Erträge:			
(Mehr) Erträge:	365002 000.481190	Betreuung in Kindertageseinrichtungen Erträge unterj.innerst. Verrechnungen	340.000,00
(Minder) Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:	365002 000.50xxxxx	Betreuung in Kindertageseinrichtungen Personalaufwendungen	265.500,00
(Mehr) Aufwendungen:	365002 000.5241004	Betreuung in Kindertageseinrichtungen So.Bewirtschaftsk.d.Grst.	4.000,00
(Mehr) Aufwendungen:	365002 000.5271015	Betreuung in Kindertageseinrichtungen Bes.VwAufw. KiTa Convenience	13.500,00
(Mehr) Aufwendungen:	365002 000.5291000	Betreuung in Kindertageseinrichtungen Aufw.f. sonst. Dienstleistungen	28.000,00
(Mehr) Aufwendungen:	365002 000.5811020	Betreuung in Kindertageseinrichtungen Aufw. ILA Nebenkosten GMHL	29.000,00
		Saldo Ergebnisplan	0,00

	Produktsachkonten		Finanzplan Betrag in €
	Bezifferung	Bezeichnung	
(Minder) Einzahlungen:			
(Mehr) Einzahlungen:			
(Minder) Auszahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:	365002 000.70xxxxx	Betreuung in Kindertageseinrichtungen Personalauszahlungen	265.500,00
(Mehr) Auszahlungen:	365002 000.7241004	Betreuung in Kindertageseinrichtungen So.Bewirtschaftsk.d.Grst.	4.000,00
(Mehr) Auszahlungen:	365002 000.7271015	Betreuung in Kindertageseinrichtungen AZ Bes.VwAufw. KiTa Convenience	13.500,00
(Mehr) Auszahlungen:	365002 000.7291000	Betreuung in Kindertageseinrichtungen AZ für sonstige Dienstleistungen	28.000,00
		Saldo Finanzplan	311.000,00

Begründung

Aufgrund

- des neuen Gesetzes zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen (KiTa- Reform- Gesetz) vom 12.12.2019, Ergänzt um die Änderung des Kindertagesstättengesetzes
- des Bürgerschaftsbeschlusses vom 30.11.2017 zur Reduzierung der Schließzeiten von 30 Tagen auf höchstens 20 Tage, ergänzt durch den Bürgerschaftsbeschluss vom 27.09.2018
- des durchgehenden Betreuungsanspruch gem. § 22a Absatz 2, Satz 2 SGB VIII i.V.m. § 24 Absatz 3 und Absatz 4 SGB VIII bis zum Schuleintritt

sind Änderungen der Entgeltordnung für die Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft notwendig geworden.

1. Begründung für die Veränderung der Entgelte und der Schließungszeiten in den Kindertageseinrichtungen

1.1 Veränderungen der Entgelte

Die Berechnungen der Elternbeiträge werden in dem neuen KiTa-Reform-Gesetz im § 31 klar geregelt:

„Die zu entrichtenden Elternbeiträge dürfen monatlich

1. 7,21 Euro für Kinder, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben, und
2. 5,66 Euro für ältere Kinder.

pro wöchentlicher Betreuungsstunde nicht übersteigen.“

Somit muss die Entgeltordnung in den Punkten 3 und 4 entsprechend zum neuen Kindergartenjahr 2020/2021 angepasst werden.

Die finanziellen Auswirkungen werden im Pkt. 2 der Begründung genauer erläutert.

1.2 Veränderungen der Schließungszeiten

In dem neuen KiTa-Reform-Gesetz werden im § 22 die Schließzeiten wie folgt definiert:

„Die planmäßigen Schließzeiten der Gruppe dürfen 20 Tage im Kalenderjahr, davon höchstens drei Tage außerhalb der Schulferien in Schleswig-Holstein, nicht übersteigen. Schließzeiten für eine längere Zeitspanne als drei Wochen sind unzulässig. Abweichend von Satz 1 sind Schließzeiten von bis zu 30 Tagen zulässig, wenn

1. die Einrichtungen nicht mehr als drei Gruppen hat oder
2. während der Schließzeit eine Förderung der Kinder in einer anderen Gruppe der Einrichtung sichergestellt ist.“

Weiterhin hat eine Lübecker Elterninitiative sich für eine Reduzierung der Schließzeiten aller Kindertageseinrichtungen auf 20 Tage eingesetzt. Hintergrund der Forderung ist eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf, denn nicht alle berufstätigen Eltern haben einen Urlaubsanspruch von 30 Tagen. Ein entsprechender Antrag der SPD, GAL und Bü90/DIE GRÜNEN wurden zur Bürgerschaftssitzung am 30.11.2017 eingebracht, beschlossen und im Kalenderjahr 2019 umgesetzt.

Somit bietet der Bereich 4.511 Städtische Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Hansestadt Lübeck als Schließzeiten bis zu 20 Betriebstagen (einschließlich 24.12. und 31.12. des Jahres) pro Kalenderjahr, davon maximal 3 Tage außerhalb der Schulferien in Schleswig-Holstein an.

2. Finanzielle Auswirkungen

Die Erhebung der Elternbeiträge so wie die Fördersätze zur Finanzierung der Kindertageseinrichtungen werden im KiTa-Reform-Gesetz vom 12.12.2019 im Teil 4 §30 +§31 und Teil 5 § 36-42 und durch die Änderung des §25 Kindertagesstättengesetz geregelt. Das hat zur Folge, dass die Entgelte zum neuen Kindergartenjahr 2020/2021 nach dem Gesetz neu berechnet und angepasst werden müssen (siehe Anlage 3 Synopse).

Hier ist festzustellen, dass die bereits vorhandenen Entgelte durch die Neuberechnung sich überwiegend verringern. Bei den Krippenkindern ganztags und im Elementarbereich ganztags würde es nach der neuen Berechnung zu geringen Erhöhungen der Elternbeiträge kommen. Diese müssten pro Jahr bis zu 3% bis zur Erreichung der gesetzlichen Höchstgrenze im Rahmen der Haushaltskonsolidierung angepasst werden.

Auf Grund der politischen Brisanz und zur Entlastung der Eltern werden hier die Elternbeiträge nicht erhöht.

Somit ist mit geringen Mindereinnahmen zu rechnen, die von Seitens der Kommune ausgeglichen werden.

Durch die Veränderungen der neu geregelten Schließungstage ergeben sich für den Bereich 4.511 Städtische Kindertageseinrichtungen Mehraufwendungen durch erhöhte Personalkosten, Sachkosten (z.B. Reinigungsmittel, Verpflegung, Beschäftigungsmaterial) und Aufwendungen ILA Nebenkosten GmHL. Diese werden in der Vorlage Finanzielle Auswirkungen dargestellt. Anzumerken ist, dass die Veränderung der Schließzeiten schon seit dem Haushaltsjahr 2019 in den einzelnen Einrichtungen in der Trägerschaft der Hansestadt Lübeck praktiziert werden und die Mehrausgaben in der Haushaltplanung seit 2019 berücksichtigt sind.

Der ermittelte Kostendeckungsgrad laut der Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2020 in Höhe von 69 % und für das Haushaltsjahr 2021 72% werden sich durch die zu erwartenden geringen Mindererträge nicht verschlechtern.

3. Änderungen

Alle Änderungen sind aus der in Anlage 3 aufgeführten Synopse durch Hervorhebungen ersichtlich. Es handelt sich dabei um folgende Änderungen:

Ziffer 2:

Der Punkt 2.1 wurde um die Sätze „Im Jahr der Einschulung endet der Vertrag mit Ablauf des Tages vor der Einschulung (**Punkt 6.2. gilt entsprechend**). Eine vorzeitige Kündigung ist nach Ziffer 14.02 möglich.“ ergänzt.

Hier wird das Vertragsende beim Übergang von Kita zur Schule konkretisiert hervorgehoben.

Der Satz „Wenn nicht anders vereinbart, wird der Betreuungsvertrag für ein Kindergartenjahr abgeschlossen“ entfällt. Im Zusammenhang mit der Betreuung bis zum 1. Schultag und der geänderten Kündigungsmöglichkeiten gem. Punkt 14 der Entgeltordnung sind Jahresverträge nicht mehr erforderlich. Die Betreuungsverträge werden nur noch für die jeweilige Betreuungsform geschlossen.

Ziffer 3:

In Anlage 3 unter Ziffer 3.1. sind die veränderten Entgelte und deren Berechnung gemäß des KiTa-Reform-Gesetzes ab dem 01.08.2020 aufgeführt und wird wie folgt ergänzt:

c und h) Mo-Do 7.30-16.00 Uhr, Fr 7.30-14.00 Uhr

d und i) Mo-Fr 7.30-16.00 Uhr

e, h, i und j) Höchstgrenze lt. KiTa-Reform-Gesetz

Ziffer 4:

4.1 a und b) Durch die Einführung der veränderten Schließungstage wird die Kalkulation des Beköstigungsentgeltes in den Kindertageseinrichtungen auf 12 Monate (vorher 11 Monate) berechnet.

Daher wird der Punkt 4.1 a um den Satz „Das Verpflegungsgeld berechnet sich auf 12 Monate.“ Ergänzt.
Der Punkt 4.3 entfällt.

Ziffer 5:

Die Antragstellung auf Ermäßigung des Beköstigungsgeldes von 1 Euro Eigenanteil für Anspruchsberechtigte des Bildungspaketes fällt aufgrund des „Starke-Familien-Gesetzes“ weg.

Ziffer 6:

Auf Grund der Veränderung der Schließungszeiten muss der Punkt 6 zur Aufnahme des Kindes wie folgt angepasst werden:

6.1 Die Aufnahme des Kindes erfolgt mit dem im Betreuungsvertrag festgelegten Aufnahmedatum.

6.2 Erfolgt die Aufnahme bis einschließlich 15. des Monats, so ist die volle Monatsgebühr fällig, bei späterer Aufnahme wird der halbe Monatsbetrag erhoben.

Ziffer 7:

Durch den Bürgerschaftsbeschluss vom 30.11.2017 und dem KiTa-Reform-Gesetz vom 12.12.2019 reduzieren sich die geschlossenen Betriebstage in den Kindertageseinrichtungen von 30 auf 20 Betriebstage pro Kalenderjahr (einschließlich der 24.12. und 31.12. des Jahres), davon maximal 3 Tage außerhalb der Schulferien in Schleswig-Holstein.
Hierzu siehe Nr.1.2 der Begründung.

Ziffer 8:

Der Hinweis auf Ziff. 4.3. fällt weg.

Sollte der Urlaub der Erziehungsberechtigten nicht mit der Schließzeit der Kindertageseinrichtung übereinstimmen, dann gewährleistet die Hansestadt Lübeck eine Kindertagesbetreuung mit Absprache in einer anderen Einrichtung. Die Erholungszeit für die Kinder ist dann zu einem anderen Zeitpunkt zu wählen.

Ziffer 11:

Die Geschwisterermäßigung wird in der Sozialstaffelsatzung der Hansestadt Lübeck geregelt. Siehe dazu Pkt. 8 der Anlage 3 (Synopse).

Ziffer 14:

Die Kündigung eines Betreuungsvertrages durch die Personensorgeberechtigten musste wie folgt neu definiert werden:

14.2 Der Satz entfällt

Die Kündigung ist durch die Personensorgeberechtigten bis zum 10. eines Monats zum Ende des laufenden Monats zu erklären.

Ziffer 15:

Der Satz entfällt, da es keine Probenzeiten mehr gibt.

Ziffer 16:

Bei dem Punkt 16 der Entgeltordnung wird definiert, dass nur aus wichtigen Gründen von Seiten der Kindertageseinrichtung der Hansestadt Lübeck ein Kind gekündigt werden darf. Der Grund muss schriftlich mitgeteilt werden.

Weiterhin wird angefügt, dass aus dem Grund des Wegzuges des Kindes aus der Standortgemeinde das Betreuungsverhältnis nicht beendet und eine Verlängerung des Betreuungsvertrages nicht abgelehnt werden darf.

Ziffer 19:

Die geänderte Entgeltordnung tritt zum 01.08.2020 in Kraft.

Redaktionelle Änderungen:

- 4.1. Satz entfällt und 4.2. aus c wird b
- 7. und 10.3 Die Wörter Getränk und Beköstigung werden ersetzt durch Verpflegung.
- 12. Leiterinnen/Leitern wird gendergerecht umgewandelt in Leitungen
- 17. Satzstelle „erfolgt auch“ wird geändert in „kann auch erfolgen“
- 18. Teil des Satzes „mit Ausnahme der Sonderbetreuungseinrichtungen für behinderte Kinder fällt weg.

Bisherige Fassung

geplante Fassung

<p>Entgeltordnung für die Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Hansestadt Lübeck vom 28.02.05 i. d. F. des 10. Nachtages vom 12.12.2016</p>	<p>Entgeltordnung für die Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Hansestadt Lübeck vom 28.02.05 i. d. F. des 11. Nachtrages vom</p>
<p>Die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck hat in Ihrer Sitzung am 24.11.2016 für den Besuch der Kindertageseinrichtungen der Hansestadt Lübeck folgende Änderung der Entgeltordnung für Kindertagesstätten in der Trägerschaft der Hansestadt Lübeck beschlossen:</p>	<p>Die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck hat in Ihrer Sitzung am für den Besuch der Kindertageseinrichtungen der Hansestadt Lübeck folgende Änderung der Entgeltordnung für die Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Hansestadt Lübeck beschlossen:</p>
<p>2. Betreuungsangebote und Betreuungsvertrag</p>	<p>1) Ziff. 2 der Entgeltordnung wird wie folgt geändert: 2. Betreuungsangebote und Betreuungsvertrag</p>
<p>2.1 In den Kindertageseinrichtungen der Hansestadt Lübeck werden Kinder unter 3 Jahren bis max. 14 Jahren betreut und gefördert. Die konkreten Betreuungsleistungen und -zeiten werden auf der Grundlage dieser Entgeltordnung durch einen Betreuungsvertrag zwischen der Hansestadt Lübeck und den Personensorgeberechtigten oder sonstigen Vertragspartnern geregelt. Sie richten sich nach den organisatorischen, personellen und räumlichen Möglichkeiten der jeweiligen Kindertageseinrichtung. Die Betreuungsleistungen erfolgen innerhalb einer in dem Betreuungsvertrag festgelegten Kernzeit. Wenn nicht anders vereinbart, wird der Betreuungsvertrag für ein Kindergartenjahr abgeschlossen. Das Kindergartenjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Bei einem Wechsel innerhalb der Betreuungsangebote ist ein neuer Betreuungsvertrag erforderlich. Ein Wechsel der Betreuungsangebote während des laufenden Kindergartenjahres ist nur möglich, wenn ein entsprechender freier Platz zur Verfügung steht.</p>	<p>2.1 In den Kindertageseinrichtungen der Hansestadt Lübeck werden Kinder unter 3 Jahren bis max. 14 Jahren betreut und gefördert. Die konkreten Betreuungsleistungen und -zeiten werden auf der Grundlage dieser Entgeltordnung durch einen Betreuungsvertrag zwischen der Hansestadt Lübeck und den Personensorgeberechtigten oder sonstigen Vertragspartnern geregelt. Sie richten sich nach den organisatorischen, personellen und räumlichen Möglichkeiten der jeweiligen Kindertageseinrichtung. Die Betreuungsleistungen erfolgen innerhalb einer in dem Betreuungsvertrag festgelegten Kernzeit. entfällt <u>Im Jahr der Einschulung endet der Vertrag mit Ablauf des Tages vor der Einschulung (Punkt 6.2. gilt entsprechend). Eine vorzeitige Kündigung ist nach Ziffer 14.2 möglich.</u> Das Kindergartenjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Bei einem Wechsel innerhalb der Betreuungsangebote ist ein neuer Betreuungsvertrag erforderlich. Ein Wechsel der Betreuungsangebote während des laufenden Kindergartenjahres ist nur möglich, wenn ein entsprechender freier Platz zur Verfügung steht.</p>

Darstellung der geplanten Entgeltordnung zum 01.08.2020
ANLAGE 3

Bisherige Fassung

Neue Fassung

f) für Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung , halbtags (5 Stunden) monatlich 170 EUR	f) für Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung , halbtags (5 Stunden) – (5,66€x25h/Woche) monatlich 141,50 EUR
g) für Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung, ¾ tag (6 Stunden) monatlich 188 EUR	g) für Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung, ¾ tag (6 Stunden) – (5,66€x30h/Woche) monatlich 169,80 EUR
h) für Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung, ganztags (durchschnittlich 8 Stunden, 6 Minuten) monatlich 213 EUR	h) für Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung, ganztags (durchschnittlich 8 Stunden, 6 Minuten) Mo-Do 7.30-16.00 Uhr , Fr 7.30-14.00 Uhr monatlich 213,00 EUR <u>Höchstgrenze lt. KiTa-Reform Gesetz</u> <u>(5,66€x40,5h/Woche)</u> monatlich <u>229,23 EUR</u>
i) für Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung, ganztags (durchschnittlich 8 Stunden, 30 Minuten) monatlich 225 EUR	i) für Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung, ganztags (durchschnittlich 8 Stunden, 30 Minuten) Mo-Fr 7.30-16.00 Uhr monatlich 225,00 EUR <u>Höchstgrenze lt. KiTa-Reform-Gesetz</u> <u>(5,66€x42,5h/Woche)</u> monatlich <u>240,55 EUR</u>
j) für Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung, ganztags (10 Stunden) monatlich 253 EUR	j) für Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung, ganztags (10 Stunden) monatlich 253,00 EUR <u>Höchstgrenze lt. KiTa-Reform-Gesetz</u> <u>(5,66€x50h/Woche)</u> monatlich <u>283,00 EUR</u>
k) für Kinder von der Einschulung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (täglich, ab 12.00 Uhr bis 16.00 Uhr) inklusive ganztägiger Ferienbetreuung außerhalb der Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung monatlich 141 EUR	k) für Kinder von der Einschulung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (täglich, ab 12.00 Uhr bis 16.00 Uhr, zuzügl. 2 Stunden für die Ferienbetreuung) inklusive ganztägiger Ferienbetreuung außerhalb der Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung (5,66€x22h/Woche) monatlich 124,52 EUR
l) erweiterte Betreuungsangebote für Kinder unter 3 Jahren, halbtags ½ Stunde täglich monatlich 19 EUR	l) erweiterte Betreuungsangebote für Kinder unter 3 Jahren, halbtags ½ Stunde täglich (7,21€x2,5h/Woche) monatlich 18,00 EUR

Bisherige Fassung	Neue Fassung
m) erweiterte Betreuungsangebote für Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung, halbtags und für Kinder von der Einschulung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres pro ½ Stunde täglich monatlich 14 EUR	unverändert
3.2 Wird die vereinbarte Betreuungsleistung nicht in Anspruch genommen, ist das Entgelt für die pädagogische Betreuung (teilweise Deckung der Personal- und Sachkosten) dennoch zu entrichten.	unverändert
3.3 Kommt die Hansestadt Lübeck über die Regelung in Ziff. 8 hinaus, aus von ihr zu vertretenden Gründen, ihrem Betreuungsauftrag gem. Ziff.3.1 a bis 3.1m nicht nach, wird das Entgelt für den Zeitraum der Nichtleistung erstattet (Beträge unter 2 EURO werden nicht erstattet).	unverändert
4. Monatliches Entgelt für Getränk und Beköstigung	3) Ziff. 4 der Entgeltordnung wird wie folgt geändert:
4.1 Das monatliche Entgelt wird in allen Einrichtungen wie folgt erhoben	4. Monatliches Entgelt für Getränk und Beköstigung
a) Für das Getränk 9,50 EUR das Entgelt für das Getränk ist bei allen Betreuungsangeboten in jedem Fall zu entrichten.	<u>entfällt</u>
b) Für das Mittagessen einschließlich Getränk 57,00 EUR In Ganztageseinrichtungen ist bei einer Betreuung über 12.30 Uhr hinaus ein Mittagessen in Anspruch zu nehmen, Einzelabsprachen innerhalb der Einrichtungen sind möglich.	a) Für <u>Verpflegung</u> monatlich <u>52,25 EUR</u> In Ganztageseinrichtungen ist bei einer Betreuung über 12.30 Uhr hinaus ein Mittagessen in Anspruch zu nehmen, Einzelabsprachen innerhalb der Einrichtungen sind möglich. <u>Das Verpflegungsgeld berechnet sich auf 12 Monate.</u>
c) Eine tageweise Inanspruchnahme des Mittagessens ist möglich das Entgelt für das Mittagessen beträgt täglich 5,00 EUR	<u>b)</u> Eine tageweise Inanspruchnahme des Mittagessens ist möglich das Entgelt für das Mittagessen beträgt täglich 5,00 EUR
4.2 Ist ein Kind durchgehend länger als an 20 Betriebstagen entschuldigt abwesend, wird für die gesamte Zeit der Abwesenheit das Entgelt nach Ziff. 4 a – 4 c nicht erhoben, ansonsten sind Erstattungen von Beköstigungsentgelten bei Fehltagen ausgeschlossen.	4.2 Ist ein Kind durchgehend länger als an 20 Betriebstagen entschuldigt abwesend, wird für die gesamte Zeit der Abwesenheit das Entgelt nach Ziff. 4 a – 4 <u>b</u> nicht erhoben, ansonsten sind Erstattungen von Beköstigungsentgelten bei Fehltagen ausgeschlossen.

Bisherige Fassung	Neue Fassung
4.3 Im Monat Juli wird zur Abgeltung aller Schließungszeiten das Entgelt für die Beköstigung nicht erhoben. Im Falle der Inanspruchnahme einer Betreuung nach Ziff. 8 ist auch im Juli das Entgelt für die Beköstigung zu entrichten.0	<u>entfällt</u>
5. Ermäßigtes Entgelt für Beköstigung	4) Ziff. 5 der Entgeltordnung wird wie folgt geändert: 5. Ermäßigtes Entgelt für Beköstigung
Anspruchsberechtigte des Bildungspaketes (Leistungen zur Bildung und Teilhabe) sind Personen, die folgende Leistungen beziehen: <ul style="list-style-type: none"> - Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II - Sozialhilfe nach dem SGB XII - Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) - Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) . Diese tragen nach Antragstellung einen Eigenanteil zum Beköstigungsentgelt in Höhe von einem Euro je Tag. Bei durchschnittlich 20 Mittagessen im Monat wird der Eigenanteil pauschal mit 20,00 Euro je Monat erhoben.	Anspruchsberechtigte des Bildungspaketes (Leistungen zur Bildung und Teilhabe) sind Personen, die folgende Leistungen beziehen: <ul style="list-style-type: none"> - Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II - Sozialhilfe nach dem SGB XII - Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) - Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG). <u>Absatz entfällt</u>
6. Aufnahme des Kindes	5) Ziff. 6 der Entgeltordnung wird wie folgt geändert: 6. Aufnahme des Kindes
6.1 Die Aufnahme des Kindes erfolgt grundsätzlich für die Dauer eines Jahres und zu Beginn des Kindergartenjahres (1. August bis 31. Juli des Folgejahres).	6.1 Die Aufnahme des Kindes erfolgt <u>mit dem im Betreuungsvertrag festgelegten Aufnahmedatum.</u>
6.2 Erfolgt die Aufnahme innerhalb eines laufenden Monats, so ist nur das anteilig auf den Monat entfallende Entgelt für die teilweise Deckung der Personal- und Sachkosten der pädagogischen Betreuung und der Sachkosten für Getränk und Beköstigung zu entrichten.	6.2 Erfolgt die Aufnahme <u>bis einschließlich 15. des Monats, so ist die volle Monatsgebühr fällig, bei späterer Aufnahme wird der halbe Monatsbetrag erhoben.</u>

Bisherige Fassung

Neue Fassung

7.Schließung der Einrichtungen	6) Ziff. 7 der Entgeltordnung wird wie folgt geändert:
Die Kindertageseinrichtungen der Hansestadt Lübeck werden im Laufe eines Kalenderjahres an bis zu 30 Betriebstagen geschlossen (z.B. Urlaubszeiten des Personals, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen). Ein Anspruch auf Erstattung des Entgelts für die teilweise Deckung der Personal- und Sachkosten der pädagogischen Betreuung und der Sachkosten des Entgeltes für das Getränk und Beköstigung für diesen Zeitraum besteht nicht. Bei der Festsetzung der Höhe der Entgelte nach Ziff. 3 ist die Schließungszeit berücksichtigt.	7.Schließung der Einrichtungen <u>Die Schließzeiten der Kindertageseinrichtungen der Hansestadt Lübeck betragen bis zu 20 Betriebstage (einschließlich 24.12. und 31.12. des Jahres) pro Kalenderjahr, davon maximal 3 Tage außerhalb der Schulferien in Schleswig-Holstein.</u> Ein Anspruch auf Erstattung des <u>Betreuungsentgeltes und der Verpflegungskosten</u> für diesen Zeitraum besteht nicht. Bei der Festsetzung der Höhe der Entgelte nach Ziff. 3 ist die Schließungszeit berücksichtigt.
8.Betreuungsleistung während der Schließungszeiten	7) Ziff. 8 der Entgeltordnung wird wie folgt geändert
Die Hansestadt Lübeck bietet bei unabdingbarer Notwendigkeit der Kindesbetreuung auch während der Schließungszeiten nach Ziff. 7 einen Betreuungsplatz in einer anderen Einrichtung in Trägerschaft der Hansestadt Lübeck an (siehe hierzu auch Ziff. 4.3, Satz 2).	8.Betreuungsleistung während der Schließungszeiten Die Hansestadt Lübeck bietet bei unabdingbarer Notwendigkeit der Kindesbetreuung auch während der Schließungszeiten nach Ziff. 7 einen Betreuungsplatz in einer anderen Einrichtung <u>entfällt</u> der Hansestadt Lübeck an <u>(entfällt)</u> . <u>Die Erholungszeit für die Kinder ist dann zu einem anderen Zeitpunkt zu wählen.</u>
10.Fälligkeit	8) Ziff. 10 der Entgeltordnung wird wie folgt geändert
10.1 Das vereinbarte Entgelt ist in voller Höhe zu zahlen. Dieses gilt auch dann, wenn ein Ermäßigungsantrag gestellt wird bzw. gestellt worden ist und der Ermäßigungsbescheid noch nicht vorliegt. Nach Vorliegen des Ermäßigungsbescheides werden überzahlte Entgelte verrechnet bzw. zurückerstattet.	10.Fälligkeit unverändert

Bisherige Fassung	Neue Fassung
10.2 Die Zahlungspflicht beginnt mit dem im Betreuungsvertrag festgelegten Aufnahmedatum.	unverändert
10.3 Das Entgelt (einschließlich Getränk und die Beköstigung) ist bis zum 5. des jeweiligen Monats in einer Summe auf das Konto der Stadtkasse Lübeck bei der Volksbank Lübeck, Kto. Nr. 5 008 336, BLZ 230 901 42 bzw. IBAN DE 97 23090142 0005008336 und BIC GENODEF1HLU zu zahlen. Das Kassenzeichen ist der Rechnung zu entnehmen und bei jeder Zahlung anzugeben.	10.3 Das Entgelt (einschließlich Verpflegungskosten) ist bis zum 5. des jeweiligen Monats in einer Summe auf das Konto der Stadtkasse Lübeck bei der Volksbank Lübeck, Kto. Nr. 5 008 336, BLZ 230 901 42 bzw. IBAN DE 97 23090142 0005008336 und BIC GENODEF1HLU zu zahlen. Das Kassenzeichen ist der Rechnung zu entnehmen und bei jeder Zahlung anzugeben.
10.4 Im Falle des Zahlungsverzuges werden ggf. Mahnkosten geltend gemacht.	unverändert
11. Geschwisterermäßigung	9) Ziff. 11 der Entgeltordnung wird wie folgt geändert 11. Geschwisterermäßigung
Werden mehrere Geschwisterkinder gleichzeitig in Einrichtungen betreut, so reduziert sich das Entgelt nach Ziff. 3.1 a bis 3.1 I a. vom jüngsten Kind an gerechnet (volles Entgelt) b. für das nächstältere Kind um 30 % c. für das dann nächstältere Kind um 60 % d. für jedes weitere ältere Kind um 100 %. Bei der Geschwisterermäßigung werden auch die Kinder berücksichtigt, die in öffentlich geförderten Tagespflegestellen betreut werden.	<u>Die Geschwisterermäßigung richtet sich nach der Sozialstaffelsatzung der Hansestadt Lübeck.</u> <u>Satz entfällt</u>
12. Ermäßigung nach § 90 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII)	10) Ziff. 12 der Entgeltordnung wird wie folgt geändert 12. Ermäßigung nach § 90 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII)

Bisherige Fassung	Neue Fassung
<p>Die Zahlungspflichtigen sind jederzeit berechtigt, einen Antrag gem. § 90 Abs.3 und 4 SGB VIII zur Überprüfung der Zumutbarkeit des Entgelts zu stellen. Die Hansestadt Lübeck informiert hierzu bei Antragstellung auf Aufnahme des Kindes.</p> <p>Zuständig für die Bearbeitung eines derartigen Antrags ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, d.h. Antragsteller mit dem Hauptwohnsitz außerhalb Lübeck´s wenden sich an das zuständige Jugendamt.</p> <p>Anträge sind schriftlich zu stellen.</p> <p>Antragsformulare auf Ermäßigung des Entgeltes der Kindertageseinrichtungen nach § 90 Abs.3 und 4 SGBVIII sind bei den Leiterinnen/Leitern der jeweiligen Einrichtungen zu erhalten. Im Internetportal der Hansestadt Lübeck werden im Familienportal weitere Informationen und Formulare bereitgestellt.</p>	<p>Absatz unverändert</p> <p>Satz unverändert</p> <p>Satz unverändert</p> <p>Antragsformulare auf Ermäßigung des Entgeltes der Kindertageseinrichtungen nach § 90 Abs.3 und 4 SGBVIII sind bei den Leitungen der jeweiligen Einrichtungen zu erhalten. Satz unverändert</p>
14. Kündigung des Betreuungsvertrages durch die Personensorgeberechtigten	12) Ziff. 14 der Entgeltordnung wird wie folgt geändert 14. Kündigung des Betreuungsvertrages durch die Personensorgeberechtigte
14.1 Die Kündigung bedarf der Schriftform.	unverändert
14.2 Eine Kündigung des Platzes in einer Kindertageseinrichtung ist grundsätzlich nur zum Ablauf des Kindergartenjahres möglich. Die Kündigung ist durch die Personensorgeberechtigten bis zum 30. April des Jahres zu erklären.	14.2 <u>Satz entfällt</u> Die Kündigung ist durch die Personensorgeberechtigten bis zum <u>10. eines Monats zum Ende des laufenden Monats zu erklären.</u>
14.3 Personensorgeberechtigte können, sofern sie umziehen und ihnen hierdurch ein weiterer Besuch der Kindertageseinrichtung nicht mehr zugemutet werden kann, den Platz in einer Kindertageseinrichtung bis zum 10. eines Monats zum Ende des laufenden Monats kündigen.	<u>entfällt</u>
14.4 Im Falle einer Änderung der Entgeltordnung sind die Personensorgeberechtigten berechtigt, den Platz in der Kindertageseinrichtung innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten der Änderung zu kündigen.	<u>entfällt</u>

Bisherige Fassung	Neue Fassung
15. Kündigung während der Probezeit	13) Ziff. 15 der Entgeltordnung wird wie folgt geändert 15. Kündigung während der Probezeit
Eine Kündigung des Platzes in einer Kindertageseinrichtung zum 10. eines jeden Monats zum Ende des lfd. Monats ist auch dann zulässig, wenn sie innerhalb der ersten drei Monate der erstmaligen Aufnahme des Kindes erfolgt. Die Probezeit gilt nicht bei einem Wechsel der Betreuungsangebote.	<u>entfällt</u>
16. Kündigung durch die Hansestadt Lübeck	14) Ziff. 16 der Entgeltordnung wird wie folgt geändert 16. Kündigung durch die Hansestadt Lübeck
Die Hansestadt Lübeck ist berechtigt, den Platz der Kindertageseinrichtung bis zum 10. eines jeden Monats zum Ablauf des gleichen Monats zu kündigen, wenn das Kind aufgrund von Verhaltensweisen einen erhöhten Betreuungsaufwand erfordert, der mit dem in der Einrichtung vorgesehenen Personal nicht erfüllt werden kann.	Die Hansestadt Lübeck ist berechtigt, den Platz der Kindertageseinrichtung bis zum 10. eines jeden Monats zum Ablauf des gleichen Monats <u>aus wichtigen Gründen</u> zu kündigen. <u>Der Grund wird schriftlich mitgeteilt.</u> <u>Aus dem Grund des Wegzugs des Kindes aus der Standortgemeinde darf der Bereich 4.511 Städtische Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Hansestadt Lübeck das Betreuungsverhältnis nicht beenden oder die Verlängerung der Betreuungsvertrages ablehnen.</u>
17. Fristlose Kündigung	15) Ziff. 17 der Entgeltordnung wird wie folgt geändert 17. Fristlose Kündigung
17.1 Sind die Personenberechtigten mit zwei Monatsentgelten in Verzug, so ist die Hansestadt Lübeck zur fristlosen Kündigung des Betreuungsvertrages berechtigt.	unverändert
17.2 Eine fristlose Kündigung erfolgt auch, wenn die vereinbarten Ratenzahlungen nicht geleistet werden und wenn Pfändungen erfolglos geblieben sind.	17.2 Eine fristlose Kündigung kann auch erfolgen , wenn die vereinbarten Ratenzahlungen nicht geleistet werden und wenn Pfändungen erfolglos geblieben sind.

Bisherige Fassung	Neue Fassung
17.3 Die fristlose Kündigung befreit die Zahlungspflichtigen nicht von der Zahlung der rückständigen Entgelte.	unverändert
18. Gültigkeit der Entgeltordnung	<p>16) Ziff. 18 der Entgeltordnung wird wie folgt geändert:</p> <p style="text-align: center;">18. Gültigkeit der Entgeltordnung</p>
Diese Entgeltordnung gilt für alle Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Hansestadt Lübeck mit Ausnahme der Sonderbetreuungseinrichtungen für behinderte Kinder.	Diese Entgeltordnung gilt für alle Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Hansestadt Lübeck. <u>Rest des Satzes entfällt</u>
19. Inkrafttreten/Außerkräftreten	<p>17) Ziff. 19 der Entgeltordnung wird wie folgt geändert:</p> <p style="text-align: center;">19. Inkrafttreten/Außerkräftreten</p>
Diese Änderung tritt zum 01.August.2017 in Kraft.	<u>Diese Änderung tritt zum 01.August.2020 in Kraft.</u>

Stellungnahmen der Kita-Beiräte zur Änderung der Entgeltordnung in den städtischen Kindertageseinrichtungen zum 01.08.2020		
Kita	Rückmeldung	Stellungnahme
Am Behnckenhof	Beteiligung erfolgt	Zustimmung
Beheimring	Beteiligung erfolgt	Zustimmung
Beim Meilenstein	Beteiligung erfolgt	Zustimmung
Brüder-Grimm-Ring	Beteiligung erfolgt	Zustimmung
Dietrich-Buxtehude	Beteiligung erfolgt	Zustimmung
Dornestraße	Beteiligung erfolgt	Kristisiert werden die Schließungstage am 24. und 31.12. Diese stehen so nicht im Gesetz. Es stellt sich die Frage der Umsetzung im Zusammenhang mit den Urlaubsansprüchen der Mitarbeitenden und der Gesundheitsprävention für Mitarbeitende
Dorothea-Schlözer	Beteiligung erfolgt	Zustimmung
Dr. Julius-Leber-Str.	Beteiligung erfolgt	Zustimmung
Glockengießersstr.	Beteiligung erfolgt	s. Anlage 4a
Groß Steinrade	Beteiligung erfolgt	Zustimmung
Hallandhaus	Beteiligung erfolgt	Zustimmung
Haus der kl. Riesen	Beteiligung erfolgt	Notfallbetreuung soll immer in der eigenen Kita stattfinden, Kita soll ganzjährig geöffnet haben (ohne Wochenende und Feiertage), das Verpflegungsgeld soll bei Abwesenheit tageweise abgezogen werden
Hudekamp	Beteiligung erfolgt	Zustimmung
IDUN	Beteiligung erfolgt	s. Anlage 4b
Kerckringstr.	Beteiligung erfolgt	Es wird kritisiert, dass die Geschwisterermäßigung nicht mehr gilt, wenn ein Geschwisterkind in der Schule betreut wird.
Klappenstr.	Beteiligung erfolgt	Zustimmung
Kl. Klosterkoppel	Beteiligung erfolgt	Zustimmung
Klipperstr.	Beteiligung erfolgt	s. Anlage 4c
Kunterbunt	Beteiligung erfolgt	Zustimmung
Malenter Str.	Beteiligung erfolgt	Zustimmung
Marlistr.	Beteiligung erfolgt	Zustimmung
Moislinger Berg	Beteiligung erfolgt	Zustimmung
Mönkhofer Weg	Beteiligung erfolgt	Zustimmung
Niendorf	Beteiligung erfolgt	Formulierte Fragen wurden beantwortet, danach erfolgte Zustimmung

Stellungnahmen der Kita-Beiräte zur Änderung der Entgeltordnung in den städtischen Kindertageseinrichtungen zum 01.08.2020		
Kita	Rückmeldung	Stellungnahme
Robert-Koch-Str.	Beteiligung erfolgt	Zustimmung
Roter Löwe	Beteiligung erfolgt	Zustimmung
Rudolf-Groth-Park	Beteiligung erfolgt	Zustimmung
Schaluppenweg	Beteiligung erfolgt	s. Anlage 4d

Elternvertretung der Kita Glockengießerstraße
Glockengießerstraße 18
23552 Lübeck

Lübeck, 10.06.2020

Stellungnahme des Kita-Beirats Glockengießerstraße gemäß § 18 KiTaG

Stellungnahme des Beiratsmitgliedes Elternvertretung Kindertagesstätte Glockengießerstraße

Der Kitabeirat der Kita Glockengießerstraße wurde aufgefordert, eine Stellungnahme zu der neuen Entgeltordnung der Stadt Lübeck für die städtischen Kindertageseinrichtungen abzugeben. **Die Elternvertretung der Kita Glockengießerstraße lehnt Teile des vorliegenden Entwurfes der Entgeltordnung ab und empfiehlt konkrete Nachbesserungen bei den abgelehnten Passagen.**

Stellungnahme zur neuen Entgeltordnung durch die Elternvertretung:

Der neuen Entgeltordnung stimmt die Elternvertretung in Teilen nicht zu.

Im nachfolgenden werden die Gründe im Einzelnen erklärt:

1. Stellungnahme zu Ziffer 3 in Verbindung mit Ziffer 6 der Entgeltordnung: Elternbeiträge

Dass die Stadt Lübeck darauf verzichtet (Ziffer 3), die Elternbeiträge ab dem 01.08.2020 auf den nach dem neuen KitaG zulässigen Beitragsdeckel anzuheben, befürwortet die Elternvertretung. Auch das ersatzlose entfallen der Getränkegebühren begrüßen wir.

Sofern die Beiträge für Eltern von Kindern mit Behinderung von den in der Entgeltordnung genannten Beiträgen abweichen sollten, weil z.B. die Eingliederungshilfe weiterhin die Gebühren übernehmen wird, bitten wir um entsprechenden Hinweis zu dieser Sonderregelung in der Entgeltordnung.

Wir lehnen die Staffelung der Gebühren des ersten Kitamonats bei Neuaufnahme eines Kindes in die Kita nach Aufnahmedatum ab. (Ziffer 6). Wir schlagen eine Nachbesserung dahingehend vor, dass zukünftig eine taggenaue Berechnung der Gebühr in den Fällen erfolgt, bei denen der Betreuungsvertrag nicht am ersten Tag des Monats beginnt.

Stellungnahme zu Ziffer 8: Notbetreuung während der Kita-Schließzeiten in einer anderen Einrichtung

Wir lehnen eine Notbetreuung von Kindern in einer anderen Einrichtung als der eigentlichen Einrichtung ab und erbitten die Sicherstellung der Notbetreuung grundsätzlich in der eigenen Kita (ggf. dann Betreuung der Kinder in einem anderen Gruppensetting), da sie den Bedarfen der Kinder widerspricht, in einer vertrauten Umgebung und von ihren vertrauten Personen betreut zu werden. Insbesondere bei Krippen- und Kindergartenkindern wird aus pädagogischen Gründen eine durchdachte, über einen langen Zeitraum erfolgende Eingewöhnung in den Kindertagesstätten praktiziert. Eine solche Notbetreuung kann in Teilen auch durch Springerkräfte erfolgen, so lange den Kindern zumindest die Räume, zum Teil die päd. Kräfte (die nicht selber Urlaub haben und daher betreuen könnten) und die anderen Kinder vertraut sind.

3. Stellungnahme zu Ziffer 11: Sozialstaffelung und Geschwisterermäßigung

Wir begrüßen die Verbesserungen in der Sozialstaffelung, auch, wenn wir uns anstelle von 50% eine 30%-Regelung zur fairen Entlastung der Eltern gewünscht hätten. Dementsprechend empfehlen wir eine dahingehende Korrektur in der Sozialstaffelungssatzung.

Ebenfalls begrüßen wir ausdrücklich, dass die Geschwisterermäßigung nach dem neuen KitaG von der Stadt Lübeck analog auch für Kinder in Horten (Kindertageseinrichtung), dem Ganztage an Schule und der Kindertagespflege angewendet werden wird.

Wir lehnen es allerdings ab, dass die Kinder in der Betreuung im Ganztage an Schule nicht von dieser Analogie umfasst sind. Aus Sicht der Elternvertretung der Kita Glockengießerstraße ist diese Regelung zwingend auch für die Schulkinder anzuwenden, die an den Betreuten Grundschulen Lübecks betreut werden, die bisher noch nicht nach dem Konzept Ganztage an Schule arbeiten. Ohne diese Ausweitung würden Eltern von Geschwisterkindern in Kitas, Kindertagespflege und Betreuten Grundschulen, die nicht nach dem Konzept „Ganztage an Schule“ arbeiten, finanziell erheblich benachteiligt werden.

In diesen Fällen würde das Geschwisterkind oder sogar die Geschwisterkinder mit Blick auf eine mögliche Ermäßigung als „nicht existent“ von der Stadt eingestuft werden, obwohl für alle betreuten Kinder der betreffenden Familie Betreuungskosten zu leisten wären. Im ungünstigsten Fall könnte dies mehrfach eine 100% Betreuungsgebühr von Geschwisterkindern für die Eltern bedeuten, wenn z.B. zwei Kinder in der Betreuten Grundschule und das jüngste Geschwisterkind im Kindergarten/der Kindertagespflege betreut werden würde. Aufgrund der nur noch wenigen Horte in Lübeck haben Eltern zudem in der Regel in den Fällen, in denen Betreute Grundschulen nicht nach dem Konzept Ganztage an Schule arbeiten, keine Wahlmöglichkeit zwischen der Betreuten Grundschule ohne Geschwisterermäßigung und einem Hort mit Geschwisterermäßigung. D.h. die aktuell in der Sozialstaffelung der Stadt Lübeck vorgeschlagene Regelung für die Geschwisterermäßigung an den betreuten Grundschulen (Voraussetzung: Konzept Ganztage an Schule) benachteiligt die betroffenen Eltern willkürlich und ist durch sie selber nicht beeinflussbar, wenn die zuständige Betreute Grundschule nicht nach dem Konzept Ganztage an Schule arbeiten sollte

4. Zu Ziffer 16: Kündigung durch die Stadt Lübeck als Träger der Kitas

Die Elternvertretung der Kita Glockengießerstraße begrüßt ausdrücklich, dass die bisher in der städtischen Entgeltordnung mögliche und gegen Landes- und Bundesrecht sowie UN-Behindertenrechtskonvention verstoßende Diskriminierung der Kinder mit Behinderung und von Behinderung bedrohter Kinder durch eine Kündigung zukünftig nicht mehr formal für zulässig erklärt wird. Damit wird dem Interesse der Kinder und deren Eltern Rechnung getragen.

Dennoch möchten wir kritisch anmerken, dass in dem Entwurf der Entgeltordnung der unbestimmte Rechtsbegriff „wichtiger Grund“ für eine mögliche Kündigung verwendet wird.. Dadurch wird eine Rechtsunsicherheit bei allen Vertragspartnern geschaffen.

Mit Blick darauf, dass in der Neufassung der Ziffer 16 ausdrücklich gesagt wird, dass der Wegzug von Eltern aus der Standortgemeinde nicht als Kündigungsgrund oder als Grund zur Ablehnung eines Vertrages herangezogen werden darf, empfehlen wir dringend die Ergänzung, dass auch eine Kündigung oder Ablehnung eines Vertrages

- nicht mit einem erhöhten Betreuungsaufwand eines Kindes und
- nicht mit der Kritik der Eltern an dem Träger, der Kita und/oder pädagogischen Mitarbeitenden

begründet werden darf. Unterbleibt diese Ergänzung, besteht die Gefahr, dass Kinder mit Behinderung und Kinder, die von Behinderung bedroht oder in anderer Form verhaltens- und kommunikationskreativ sind, weiterhin exkludiert und diskriminiert werden.

Sollte die Stadt Lübeck unserer empfohlenen Ergänzung folgen, wäre eine erste und unseres Erachtens unverzichtbare Orientierung bzgl. der Frage, was unter einem „wichtigen Grundes“ zu verstehen bzw. nicht zu verstehen ist, für alle Beteiligten gegeben.

Ebenfalls kritisieren wir die genannte Kündigungsfrist von 21 Tagen als viel zu kurz. Eltern, die so kurzfristig ihren Betreuungsplatz verlieren, können dadurch in existentielle Schwierigkeiten durch z.B. Jobverlust geraten. Es droht eine Abhängigkeit von sozialen Transferleistungen wie ALG-II aufgrund fehlender Kinderbetreuung (ein ALG –I-Bezug ist dann nicht möglich). Dies wiederum würde der Kinderarmut in Lübeck Vorschub leisten.

Für die Elternvertretung der Kita Glockengießerstraße

Mascha Benecke-Bebouabdellah, Vorsitzende der Elternvertretung Kita
Glockengießerstraße

Ramona Kautzky, stellvertretende Vorsitzende der Elternvertretung Kita
Glockengießerstraße

Stellungnahme zur Entgeltordnung der Hansestadt Lübeck, die am 01.08.2020 in Kraft treten soll

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir, der Kita-Elternbeirat der Kita IDUN, stimmen der neuen Entgeltordnung nicht zu, denn wir sind mit folgenden Punkten der neuen Entgeltordnung nicht einverstanden.

Punkt 6) Ziffer 7: „Schließungen der Einrichtung“

„... die geschlossenen Betriebstage in den Kindertageseinrichtungen

von 30 auf 20 Betriebstage pro Kalenderjahr (einschließlich der 24.12. und 31.12. des Jahres),

davon maximal 3 Tage außerhalb der Schulferien in Schleswig-Holstein...“

Durch die Verkürzung der Schließtage auf 20 Tage pro Kalenderjahr werden die Kolleg:innen der Kindertagesstätten an neue Herausforderungen gestellt. Die Kürzung auf nur noch 18 Schließtage, von denen nur 3 Tage außerhalb der Ferien liegen dürfen, bedeutet für die Mitarbeiter:innen in den Einrichtungen, dass sie 2 Tage von ihren pädagogischen Tagen in einen Ferienzeitraum im Frühjahr, Herbst oder Winter legen müssen. Zur Folge hätte dies, dass an den Tagen durch die Mitarbeiter:innen kein Urlaub genommen werden kann, dieser würde dann zusätzlich außerhalb der Ferien genommen werden.

Dadurch könnte die reguläre Kinderbetreuung beeinträchtigt sein.

Zudem halten wir die Berücksichtigung des 24.12. und des 31.12. als ganzen Schließtag zu bewerten als unnötig.

Eine Zusammenlegung auf einen Schließtag, der je halben Werktagen aus unserer Sicht ausreichend.

14) Ziffer 16: „Kündigung durch die Hansestadt Lübeck- ...“

Wir, der Beirat der Kita IDUN, bitten darum, den Punkt der Entgeltordnung, in dem es heißt: „Aus dem Grund des Wegzugs des Kindes...“ mit folgendem Satz zu ergänzen:

„Eine Kündigung, Ablehnung oder die Ablehnung der Vertragsverlängerung darf nicht erfolgen, wenn durch ein Kind ein erhöhter Betreuungsaufwand entsteht und/oder Eltern Kritik am Träger äußern.“

Für uns könnte die Gefahr bestehen, dass Kinder mit Behinderung und/oder Kinder, die von Behinderung bedroht sind, dadurch diskriminiert würden. Ebenso könnten Kinder, deren Eltern engagiert für Elternrechte eintreten benachteiligt sein. Da wünschen wir uns eine Angleichung.

Erfreulicher Weise ist der Punkt 7) Ziffer 8 „Betreuungsleistung während der Schließzeiten“ angepasst worden und Eltern die während einer Schließzeit Betreuung benötigen bekommen die Möglichkeit sich hier an die jew. Kitaleitung oder an die Bereichsleitung zu wenden um Notbetreuung in Anspruch nehmen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Kita-Elternbeirat der Kita IDUN

Elternvertretung Kita Klipperstraße

Elternbeirat

Stellungnahme zur Vorlage VO/2020/08937 vom 18.05.2020
„Entgeltordnung für die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der
Hansestadt Lübeck“

„Ziffer 2 – Dauer von Kita-Verträgen

Es wird die neue Formulierung begrüßt, da hiermit der Übergang von der Kita in die Grundschule konkretisiert wird. Es wird jedoch kritisiert, dass lediglich wieder nur einjährige Kitaverträge geschlossen werden sollen. Eltern benötigen eine Planungssicherheit und die Kinder benötigen eine verlässliche Betreuungskontinuität. Ebenfalls stellen diese einjährigen Verträge für die Kitaleitung einen unnötigen Verwaltungsaufwand da, da üblicherweise die Kinder mind. für die Dauer der Betreuungsform in der Einrichtung verbleiben. Es wird empfohlen, die Kitaverträge grundsätzlich für die Dauer der jeweiligen Betreuungsangebote abzuschließen, damit haben alle Beteiligten eine entsprechende Planungssicherheit.

Ziffer 3 und 6 – Elternbeiträge

Es wird begrüßt, dass die HL darauf verzichtet die Elternbeiträge bis auf den nach dem neuen KitaG ab dem 01.08.2020 zulässigen Beitragsdeckel anzuheben und das Getränkegebühren ersatzlos entfallen werden. Es ist jedoch kritisch anzumerken, dass bei Aufnahme des Kindes bis zum 15. eines Monats die voll, danach die halbe Gebühren zu bezahlen ist. Es wäre wünschenswert, wenn zukünftig eine tagegenaue Berechnung der Gebühren in den Fällen erfolgt, bei denen der Betreuungsvertrag innerhalb eines Monats beginnt.

Ziffer 8 – Notbetreuung

Wir lehnen eine Notbetreuung in einer anderen Kita ab und erbitten die Sicherstellung der Notbetreuung grundsätzlich in der eigenen Kita (ggf. Gruppensetting). Aus unserer Sicht widerspricht sie den Bedarf der Kinder, in einem vertrauten Umfeld von ihren vertrauten Personen betreut zu werden. Aufgrund der aktuellen Covid-19-Pandemie wäre ggf. auch damit zu rechnen, dass die Notbetreuung in den Kita´s zunehmen wird, da Eltern aufgrund einer aktuell bald 3 monatigen Schließung von Kitas ihren Jahresurlaub bereits vollständigen nehmen mussten und ggf. eine Betreuung durch Großeltern nicht möglich ist, da diese zur Risikogruppe gehören.

Ziffer 16 – Kündigung

Es ist kritisch anzumerken, dass im Entwurf der Entgeltordnung der Begriff „wichtiger Grund“ für eine mögliche Kündigung juristisch nicht definiert wird. Das bietet Rechtsunsicherheit für die Vertragspartner.

Kündigungsgründe sollten ggf. genauer definiert werden oder ggf. auch Ausschlusskriterien wie z.B. erhöhter Betreuungsaufwand des Kindes oder Kritik von Eltern an dem Träger oder der MA.

Sprecher der Elternvertretung

Lübeck, 05.06.2020

Stellungnahme der Elternvertretung der Kita Schaluppenweg zur 11. Änderung der Entgeltordnung

Die Elternvertretung der Kita Schaluppenweg lehnt Teile des vorliegenden Entwurfes der Entgeltordnung ab:

Zu Ziffer 6:

Wir lehnen es ab, dass bei Aufnahme eines Kindes in der Kita bis zum 15. eines Monats die volle, danach die halbe Gebühr zu zahlen ist. Es ist für uns nicht ersichtlich warum Eltern, die z.B. am 14. eines Monats mit der Betreuung beginnen, einen vollen Monat zahlen müssen, während die Eltern, die am 15. des Monats beginnen, nur die halbe Gebühr zu entrichten haben. Gleiches gilt für den Fall, dass Eltern am 30. eines Monats mit der Betreuung beginnen und dann aber einen halben Monat für den einen Tag Betreuung (bzw. ggf. zwei Tage bei Monaten mit 31 Tagen) zahlen müssen. Wir schlagen eine Nachbesserung dahingehend vor, dass zukünftig eine taggenaue Berechnung der Gebühr in den Fällen erfolgt, bei denen der Betreuungsvertrag innerhalb eines Monats beginnt.

Zu Ziffer 8:

Die Notbetreuung in einer anderen Einrichtung widerspricht den Bedarfen der Kinder, in einer vertrauten Umgebung und von ihren vertrauten Personen betreut zu werden. Insbesondere bei Krippen- und Kindergartenkindern wird aus pädagogischen Gründen eine durchdachte, über einen langen Zeitraum erfolgende Eingewöhnung in den Kindertagesstätten praktiziert. Kinder während der Schließzeiten einem abrupten Gruppen-, Raum- / Haus- und Erzieher*innenwechsel zuzumuten, ist pädagogisch im besten Falle kontraproduktiv, im schlimmsten Falle für die betroffenen Kinder traumatisierend.

Daher erbitten wir die Sicherstellung der Notbetreuung in der eigenen Kita.

Zu Ziffer 16:

Der Begriff „wichtiger Grund“ ist ein sehr dehnbarer Begriff und im Entwurf der Entgeltordnung nicht näher definiert. Wir bitten daher um eine Konkretisierung was ein „wichtiger Grund“ sein kann und was nicht.

Außerdem ist die genannte Kündigungsfrist von nur 21 Tagen (im ungünstigsten Fall) zu kurz. Eltern, die so kurzfristig ihren Betreuungsplatz verlieren, können dadurch in existentielle Schwierigkeiten durch z.B. Jobverlust geraten bis hin zur Abhängigkeit von sozialen Transferleistungen wie ALG-II aufgrund fehlender Kinderbetreuung.

Mit freundlichen Grüßen

Lena te Boekhorst (1. Vorsitzende der Elternvertretung der Kita Schaluppenweg)

An die Hansestadt Lübeck
Fachbereich Kultur und Bildung
Bereich 4.511 Städt. Kindertageseinrichtungen
Kronsfordter Allee 2-6
23560 Lübeck

Lübeck, 01.06.2020

Stellungnahme der Stadtelternvertretung der Kindertageseinrichtungen zur Vorlage der 11. Änderung der Entgeltordnung für die Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Hansestadt Lübeck vom 28.02.05 i. d. F. des 11. Nachtrages vom 12.12.2016 für das Kindergartenjahr 2020/2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Kreis- und Stadtelternvertretung der Kindertageseinrichtungen Lübeck (KEV/SEV) erklärt zum Entwurf der Vorlage zur Änderung der Entgeltordnung:

Für eine Stellungnahme zu den Elternbeiträgen ist in erster Linie der jeweilige Beirat einer Kindertageseinrichtung zuständig. Dies geht aus dem Kindertagesstättengesetz § 18 Absatz 3, Satz 1, Nr. 4 hervor. Ein Beirat gemäß § 18 setzt sich paritätisch aus Vertretungen der Elternvertretung, des pädagogischen Fachpersonals sowie des Trägers zusammen. Bei der Kitaleitung handelt es sich um eine Vertretung des pädagogischen Fachpersonals. Eine Entsendung der Kitaleitung als Vertretung des Trägers in den Beirat ist laut einer uns vorliegenden Auskunft des Sozialministeriums „für die paritätische Besetzung nicht befriedigend.“

Gemäß der Auskunft des Fachbereichs 4 fehlen noch von 25 der 28 städtischen Kitas die Stellungnahmen der Beiräte. Ohne die Vorlage der Stellungnahmen ist die neue Entgeltordnung nach dem geltenden KitaG rechtlich unwirksam.

Die SEV lehnt Teile des vorliegenden Entwurfes der Entgeltordnung ab und empfiehlt konkrete Nachbesserungen bei den abgelehnten Passagen.

Unsere Kinder brauchen engagierte Eltern!




Stadtelternvertretung

Stellungnahme zu Ziffer 2 der geplanten Entgeltordnung: Dauer von Kitaverträgen

Die Konkretisierung des Vertragsendes hinsichtlich des Übergangs von der Kita in die Grundschule begrüßen wir, da zukünftig damit Unsicherheiten bzgl. der Sicherstellung der Betreuung der Kinder bis zum Tag der Einschulung bei allen Beteiligten der Vergangenheit angehören werden.

Wir lehnen es ab, dass Kitaverträge weiterhin nur für ein Jahr abgeschlossen werden. Die Gründe dazu im Einzelnen:

- Einjährige Kitaverträge bieten weder den (berufstätigen) Eltern die erforderliche Planungssicherheit, noch den Kindern eine verlässliche Betreuungskontinuität.
- Einjährige Kitaverträge bedeuten für die Kitaleitungen unnötigen Verwaltungsaufwand, da üblicherweise die Kinder mindestens für die Dauer einer Betreuungsform (Krippe, Elementar, Hort) in einer Einrichtung verbleiben.
- Eltern können seitens der Kita unter Druck gesetzt werden, sich nicht (weiter) kritisch gegenüber dem Handeln des Trägers (Fachbereich 4), der Kita oder des pädagogischen Personals einzubringen (z.B. als Elternteil oder auch über die Funktion als Elternvertretung, Beirat*in, Mitglied der KEV/SEV, Delegierte im JHA, über kommunalpolitisches Engagement), da andernfalls der notwendige Folgevertrag ggf. von der Kita nicht mehr angeboten wird.
- Es kann eine verdeckte Diskriminierung von Kindern mit Behinderung, Kindern, die von Behinderung bedroht sind, verhaltenskreativen, kommunikationsstarken u.a. Kindern erfolgen, indem ihre Eltern keinen Folgevertrag für die Betreuung mehr erhalten, weil der Kita und/oder dem Träger der Betreuungsaufwand sowie die damit ggf. verbundenen Zusatzkosten für Fachpersonal und/oder räumliche Anpassungen zu groß erscheint.
- Horte können entgegen des Bürgerschaftsbeschlusses ggf. sukzessiv abgebaut werden, indem Eltern von Hortkindern keine Folgeverträge mehr erhalten und damit der Bedarf künstlich reduziert wird.

Der schlussendlich nicht verabschiedete Entwurf einer neuen Entgeltordnung für die städtischen Kitas unter der ausgeschiedenen Bereichsleitung K. Rösel (2018) sah eine Streichung der Vorgabe von einjährigen Kitaverträgen vor. Wir empfehlen dem aus den o.g. Gründen zu folgen und Kitaverträge grundsätzlich mindestens für die Dauer der jeweiligen Betreuungsangebote abzuschließen, um allen Beteiligten Planungssicherheit zu bieten.

Unsere Kinder brauchen engagierte Eltern!



Stellungnahme zu Ziffer 3 in Verbindung mit Ziffer 6 der Entgeltordnung: Elternbeiträge

Angesichts der bisher im bundesweiten Vergleich höchsten Elternbeiträge in Schleswig-Holstein begrüßen wir es, dass die Stadt Lübeck darauf verzichtet (Ziffer 3) die Elternbeiträge bis auf den nach dem neuen KitaG ab dem 01.08.2020 zulässigen Beitragsdeckel anzuheben und dass die Getränkegebühren ersatzlos entfallen werden.

Sofern die Beiträge für Eltern von Kindern mit Behinderung von den in der Entgeltordnung genannten Beiträgen abweichen sollten, weil z.B. die Eingliederungshilfe weiterhin die Gebühren übernehmen wird, bitten wir um entsprechenden Hinweis zu dieser Sonderregelung in der Entgeltordnung.

Wir lehnen es ab, dass bei Aufnahme eines Kindes in der Kita bis zum 15. eines Monats die volle, danach die halbe Gebühr zu zahlen ist (Ziffer 6). Es ist für uns nicht ersichtlich warum Eltern, die z.B. am 14. eines Monats mit der Betreuung beginnen, einen vollen Monat zahlen müssen, während die Eltern, die am 15. des Monats beginnen, nur die halbe Gebühr zu entrichten haben. Gleiches gilt für den Fall, dass Eltern am 30. eines Monats mit der Betreuung beginnen und dann aber einen halben Monat für den einen Tag Betreuung (bzw. ggf. zwei Tage bei Monaten mit 31 Tagen) zahlen müssen. Wir schlagen eine Nachbesserung dahingehend vor, dass zukünftig eine taggenaue Berechnung der Gebühr in den Fällen erfolgt, bei denen der Betreuungsvertrag innerhalb eines Monats beginnt.

Zu Ziffer 8: Notbetreuung während der Kita-Schließzeiten in einer anderen Einrichtung

Wir lehnen eine Notbetreuung in einer anderen Einrichtung ab und erbitten die Sicherstellung der Notbetreuung grundsätzlich in der eigenen Kita (ggf. dann Betreuung der Kinder in einem anderen Gruppensetting).

Die Stadt Lübeck ist gesetzlich zu einer Notbetreuung von Kindern während der Schließtage einer Kita verpflichtet. Die Regelung, diese Notbetreuung auch in einer anderen Kita sicherstellen zu dürfen, gibt es schon seit vielen Jahren. Sie widerspricht den Bedarfen der Kinder, in einer vertrauten Umgebung und von ihren vertrauten Personen betreut zu werden. Insbesondere bei Krippen- und Kindergartenkindern wird aus pädagogischen Gründen eine durchdachte, über einen langen Zeitraum erfolgende Eingewöhnung in den Kindertagesstätten praktiziert. Kinder während der Schließzeiten einem abrupten Gruppen-, Raum- / Haus- und Erzieher*innenwechsel zuzumuten, ist pädagogisch im besten Falle kontraproduktiv, im schlimmsten Falle für die betroffenen Kinder traumatisierend. Aus diesem Grund tun Eltern alles dafür, dass sie diese Notbetreuung nicht in Anspruch nehmen müssen (z.B. unbezahlter Urlaub, Krankschreibungen, beides verbunden mit entsprechender Gefährdung des Arbeitsplatzes). Daher wurde die Notbetreuung mit Blick auf die

Unsere Kinder brauchen engagierte Eltern!



Bedarfe der Kinder in der Vergangenheit von den Eltern – trotz Betreuungsbedarfs – nicht bzw. nur im äußersten Notfall angenommen.

Die aktuelle Corona-Pandemie und die damit verbundenen Kita- und Schulschließungen über einen Zeitraum von aktuell bald drei Monaten hat dazu geführt, dass viele Eltern ihren Jahresurlaubsanspruch bereits vollständig nehmen mussten, um ihre Kinder selber zu betreuen. Es ist daher mit einer Zunahme des Notbetreuungsbedarfes in den städtischen Kitas zu rechnen, zumal aufgrund des Virus zum Teil für die Kitaschließzeiten privat organisierte Betreuung durch Großeltern oder andere Verwandte, die der Risikogruppe angehören, entfallen werden.

Voraussichtlich wird im Ergebnis die Zahl der Kinder, die eine Notbetreuung während der Schließzeiten der städtischen Kitas benötigen, deutlich zunehmen und damit auch der Kinder, die nach dem vorliegenden Entwurf der Entgeltordnung entgegen ihres Wohles in einer ihnen fremden Umgebung und von für sie fremden Personen betreut werden müssten. Daher empfehlen wir noch dringender als in den vorhergehenden Jahren, im Interesse der Kinder eine Notbetreuung jeweils in ihrer eigenen Kita sicherzustellen. Selbst, wenn dort Springerkräfte eingesetzt werden müssten, wären den Kindern zumindest die Räume, zum Teil die päd. Kräfte (die nicht selber Urlaub haben und daher betreuen könnten) und die anderen Kinder vertraut.

Stellungnahme zu Ziffer 11: Sozialstaffelung und Geschwisterermäßigung

Wir begrüßen die Verbesserungen in der Sozialstaffelung, auch, wenn wir uns anstelle von 50% eine 30%-Regelung zur fairen Entlastung der Eltern gewünscht hätten. Dementsprechend empfehlen wir eine dahingehende Korrektur in der Sozialstaffelungssatzung.

Ebenfalls begrüßen wir ausdrücklich, dass die Geschwisterermäßigung nach dem neuen KitaG von der Stadt Lübeck analog auch für Kinder in Horten (Kindertageseinrichtung), dem Ganztags an Schule und der Kindertagespflege angewendet werden wird. Die Verwaltung folgt damit einem Kernanliegen der Lübecker Eltern, vertreten v.a. durch die KEV/SEV und dem Verein ElternStimme e.V. sowie den Forderungen der Fraktionen Freie Wähler & GAL, DIE LINKE, FDP und GRÜNE Lübeck.

Wir empfehlen ergänzend, diese Regelung auch für die Schulkinder anzuwenden, die an Betreuten Grundschulen Lübecks betreut werden, die bisher noch nicht nach dem Konzept Ganztags an Schule arbeiten. Ohne diese Ausweitung würden Eltern von Geschwisterkindern in Kitas, Kindertagespflege und Betreuten Grundschulen, die nicht nach dem Konzept „Ganztags an Schule“ arbeiten, finanziell benachteiligt werden. Dies, weil in diesen Fällen das Geschwisterkind oder sogar die Geschwisterkinder mit Blick auf eine mögliche Ermäßigung als „nicht existent“ von der Stadt eingestuft werden würde / würden, obwohl für alle betreuten Kinder der betreffenden Familie

Unsere Kinder brauchen engagierte Eltern!



Betreuungskosten zu leisten wären. Im ungünstigsten Fall könnte dies mehrfach eine 100% Betreuungsggebühr von Geschwisterkindern für die Eltern bedeuten, wenn z.B. zwei Kinder in der Betreuten Grundschule und das jüngste Geschwisterkind im Kindergarten/der Kindertagespflege betreut werden würde. Aufgrund der nur noch wenigen Horte in Lübeck haben Eltern zudem in der Regel in den Fällen, in denen Betreute Grundschulen nicht nach dem Konzept Ganztage an Schule arbeiten, keine Wahlmöglichkeit zwischen der Betreuten Grundschule ohne Geschwisterermäßigung und einem Hort mit Geschwisterermäßigung. D.h. die aktuell in der Sozialstaffelung der Stadt Lübeck vorgeschlagene Regelung für die Geschwisterermäßigung an den betreuten Grundschulen (Voraussetzung: Konzept Ganztage an Schule) benachteiligt die betroffenen Eltern willkürlich und durch sie selber nicht beeinflussbar, wenn „ihre“ Betreute Grundschule nicht nach dem Konzept Ganztage an Schule arbeiten sollte.

Zu Ziffer 16: Kündigung durch die Stadt Lübeck als Träger der Kitas

Wir begrüßen ausdrücklich, dass die bisher in der städtischen Entgeltordnung mögliche und gegen Landes- und Bundesrecht sowie internationale Gesetze verstoßende Diskriminierung der Kinder mit Behinderung und von Behinderung bedrohter Kinder zukünftig nicht mehr formal für zulässig erklärt wird. Damit wird einer seit mehreren Jahren von der KEV/SEV erhobenen Forderung im Interesse der Kinder und deren Eltern Rechnung getragen.

Dennoch möchten wir kritisch anmerken, dass in dem Entwurf der Entgeltordnung der Begriff „wichtiger Grund“ für eine mögliche Kündigung juristisch nicht definiert wird. Dadurch wird eine Rechtsunsicherheit bei allen Vertragspartnern geschaffen.

Mit Blick darauf, dass in der Neufassung der Ziffer 16 ausdrücklich gesagt wird, dass der Wegzug von Eltern aus der Standortgemeinde nicht als Kündigungsgrund oder als Grund zur Ablehnung eines Vertrages herangezogen werden darf, empfehlen wir dringend die Ergänzung, dass auch eine Kündigung oder Ablehnung eines Vertrages

- nicht mit einem erhöhten Betreuungsaufwand eines Kindes und
- nicht mit der Kritik der Eltern an dem Träger, der Kita und/oder pädagogischen Mitarbeitenden

begründet werden darf. Unterbleibt diese Ergänzung, besteht die Gefahr, dass Kinder mit Behinderung und Kinder, die von Behinderung bedroht oder in anderer Form verhaltens- und kommunikationskreativ sind, weiterhin exkludiert und diskriminiert werden sowie Eltern, die das Geschehen in ihrer Kita, das Handeln des Trägers und/oder pädagogischer Mitarbeitenden kritisieren (als Eltern, Elternvertretung, Kitabeirat, KEV/SEV, in der Kommunalpolitik), „zum Schweigen gebracht

Unsere Kinder brauchen engagierte Eltern!




Stadtelternervertretung

werden“, da sie andernfalls unter Umständen die Kündigung des Betreuungsplatz ihres Kindes befürchten müssen.

Wenn die Stadt Lübeck unserer empfohlenen Ergänzung folgen würde, würde eine erste und unseres Erachtens unverzichtbare Orientierung bzgl. der Frage, was unter einem „wichtigen Grundes“ zu verstehen bzw. nicht zu verstehen ist, für alle Beteiligten gegeben.

Ebenfalls kritisieren wir die genannte Kündigungsfrist von 21 Tagen als viel zu kurz. Eltern, die so kurzfristig ihren Betreuungsplatz verlieren, können dadurch in existentielle Schwierigkeiten durch z.B. Jobverlust geraten bis hin zur Abhängigkeit von sozialen Transferleistungen wie ALG-II aufgrund fehlender Kinderbetreuung. Dies wiederum würde der Kinderarmut in Lübeck Vorschub leisten.

Hinweisen möchten wir abschließend mit Blick auf Ziffer 16, dass die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe zur Erfüllung des Rechtsanspruches auf Kinderbetreuung verpflichtet ist. Wir empfehlen daher eine ergänzende Formulierung dahingehend, dass im Falle einer Kündigung zum Zeitpunkt der Wirksamwerdung durch die Stadt Lübeck eine anderweitige Kinderbetreuung gemäß der gesetzlichen Verpflichtungen der Stadt und zur Wahrung der Kinderrechte in jedem Falle sichergestellt wird.

Mit Dank und freundlichen Grüßen,

Juleka Schulte-Ostermann
(1. Vorsitzende der SEV Lübeck, Delegierte SEV im JHA Lübeck)

Nicole Lindenberg
(1. Vorsitzender der KEV Lübeck)

Mascha Benecke-Benbouabdellah
(Delegierte KEV im JHA Lübeck)

Unsere Kinder brauchen engagierte Eltern!